



Verhandelt zu Berlin am 8. August 2024

Vor dem

Notar Dr. Alexander Freiherr Knigge,

Friedrichstraße 95, 10117 Berlin

erschienen heute:

1. Herr **Krzysztof Bączar**, geb. am 25.06.1997,
nach eigenen Angaben wohnhaft Bielsko-Biała, Polen,
2. Herr Michal Kubik, geb. am 09.01.1992, geschäftsansässig
Wisniowa 3, 72-010 Police, Polen.

Die Erschienenen wiesen sich aus durch Vorlage ihrer gültigen mit Lichtbild versehenen Personaldokumente.

Der Erschienene zu 1. ist der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig. Er ist jedoch nach der Überzeugung des Notars der polnischen Sprache hinreichend kundig. Es wurde daher Herr Michal Kubik - der Erschienene zu 2. - als Dolmetscher hinzugezogen. Gegen den Dolmetscher liegen nach seinen Angaben nach deutschem Recht keine Ausschließungsgründe vor. Der Dolmetscher versichert, dass nach seiner Kenntnis auch nach polnischem Recht keine Ausschließungsgründe vorliegen. Der Dolmetscher ist der polnischen und der deutschen Sprache mächtig, er ist nicht vereidigter Dolmetscher für die polnische Sprache. Der Dolmetscher wurde vom Notar darüber belehrt, dass er treu und gewissenhaft zu übertragen habe. Der Dolmetscher verständigte sich mit dem Erschienenen zu 1. in polnischer Sprache und gab dessen Erklärungen wie nachstehend niedergelegt zur Niederschrift ab. Der Notar wies den Erschienenen zu 1. darauf hin, dass er eine schriftliche Übersetzung verlangen können. Der Erschienene zu 1. verzichtete jedoch auf die Vorlegung einer schriftlichen Übersetzung.

Nach Hinweis des Notars auf den Inhalt des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG bestätigen die Erschienenen, dass weder der Notar noch eine mit dem Notar zur gemeinsamen Berufsausübung oder durch gemeinschaftliche Geschäftsräume verbundene Person in einer Angelegenheit, die Gegenstand der Beurkundung ist, außerhalb notarieller Tätigkeit bereits tätig war oder ist. Den Beteiligten ist bekannt, dass die von ihnen dem amtierenden Notar mitgeteilten persönlichen Daten im Büro des Notars bzw. seines Nachfolgers oder Notarvertreters auf Grundlage gesetzlicher Vorschrift elektronisch gespeichert, verarbeitet und übermittelt werden. Die Erschienenen bestätigen, die Datenschutzhinweise des amtierenden Notars erhalten zu haben.

Der Erschienene zu 1. erklärte nach Belehrung über die entsprechenden Vorschriften des Geldwäschegesetzes (GWG), ausschließlich auf eigene Rechnung und nicht auf Rechnung oder auf Veranlassung eines Dritten zu handeln.

Der Notar erläutert die Begriffe der „politisch exponierten Person“ (im Folgenden: „PeP“), des „Familienmitglieds“ einer PeP und der einer der PeP „bekanntermaßen nahestehenden Person“ (§ 1 Abs. 12 bis 14 Geldwäschegesetz).

Der Erschienene zu 1. erklärte, dass er nicht zu diesem Personenkreis gehört und auch innerhalb des letzten Jahres nicht gehört hat.

Der Erschienene zu 1. errichtet hiermit eine

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

nach Maßgabe des dieser Niederschrift als **Anlage** beigefügten Gesellschaftervertrags, der verlesen wurde.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennwert von je 1,00 EUR. Hiervon übernehmen:

Herr Krzysztof Bączar, geb. am 25.06.1997, Wohnort Bielsko-Biała, Polen,

25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag zu je EUR 1,00, mit den lfd. Nrn. 1 – 25.000.

Die Geschäftsanteile sind in Geld zu erbringen, und zwar zu 50 % sofort, im Übrigen erst auf Anforderung der Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, einzuzahlen.

II.

Gesellschafterversammlung

Der Erschienene hält sodann eine Gesellschafterversammlung ab. Es wird einstimmig folgendes beschlossen:

Zum Geschäftsführer wird bestellt:

Herr Krzysztof Bączar, geb. am 25.06.1997, Wohnort Bielsko-Biała, Polen.

Der Geschäftsführer ist stets alleinvertretungsberechtigt. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB vollständig befreit.

Weitere Beschlüsse werden nicht gefasst, die Gesellschafterversammlung ist beendet.

III.

Hinweise

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass

- a) die Gesellschaft erst mit der Eintragung in das Handelsregister entsteht;
- b) der vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister in ihrem Namen Handelnde persönlich als Gesamtschuldner nach § 11 Abs. 2 GmbHG haftet;
- c) die Gesellschafter auch bei Eintragung für einen bei Handelsregistereintragung auf das Stammkapital entstandenen Fehlbetrag haften (Unterbilanzhaftung);
- d) eine Geldeinlage, die bei wirtschaftlicher Betrachtung und auf Grund einer im Zusammenhang mit der Übernahme der Geldeinlage getroffenen Abrede ganz oder teilweise als verdeckte Sacheinlage zu bewerten ist, keine Erfüllungswirkung hat;
- e) eine Vereinbarung, derzufolge die Gesellschaft einem Gesellschafter eine Leistung schuldet, die wirtschaftlich einer Rückzahlung der Einlage entspricht, der Erfüllung der Einlageschuld nur unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 5 GmbHG nicht entgegensteht, insbesondere in der Anmeldung gem. § 8 GmbHG anzugeben ist;
- f) zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit der GmbH behördliche Genehmigungen erforderlich sein können.

IV.

Kosten

Die Gesellschaft hat die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten (Notarkosten, Steuerberaterkosten, Handelsregisterkosten einschließlich Veröffentlichungskosten) in Höhe eines Gesamtbetrags von ca. 2.500,00 EUR zu tragen.

V.

Vollmachten

Als Gesellschafter und Geschäftsführer erteile ich hiermit, mit der Befugnis Untervollmacht zu erteilen und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, den Angestellten an dieser Notarstelle und zwar jeweils für sich allein, die zu bezeichnen der beurkundende Notar bevollmächtigt wird, unter Befreiung jeglicher persönlichen Haftung,

Vollmacht

sämtliche Erklärungen, die zum Vollzug dieser Urkunde und/oder notwendiger oder zweckdienlicher Änderungen und Ergänzungen, insbesondere Satzungsänderungen, erforderlich sind, abzugeben und entgegenzunehmen sowie diese zum Handelsregister anzumelden. Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus und erlischt drei Monate nach Eintragung der Gesellschaft.

Von der Vollmacht darf nur vor dem beurkundenden Notar oder vor seinem amtlich bestellten Vertreter Gebrauch gemacht werden. Der Notar wird angewiesen, von den beurkundeten Erklärungen nur im Interesse der Parteien und unter Übernahme der Amtshaftung Gebrauch zu machen.

VI. Abschriften

Beglaubigte Abschriften erhalten:

- der Gesellschafter
- die Gesellschaft
- das Registergericht (elektronisch beglaubigte Abschrift)
- das zuständige Finanzamt für Körperschaften.

Das Protokoll nebst Anlage wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von dem Erschienenen zu 2. in die polnische Sprache übersetzt, von den Beteiligten genehmigt und von den Erschienenen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:

gez. Krzysztof Bączar

gez. Michał Kubik

gez. Knigge, Notar

L.S.

Satzung

der

KBGH Totalmarkt GmbH

mit dem Sitz in Küstriner Vorland

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet KBGH Totalmarkt GmbH
2. Sitz der Gesellschaft ist Küstriner Vorland
3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des bei Eintragung laufenden Kalenderjahres.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Onlinehandel mit nicht zulassungspflichtigen Waren, insbesondere elektronische Kleingeräte
2. Der Gesellschaft ist jede Betätigung gestattet, die geeignet ist, mittelbar oder unmittelbar den Zweck des Unternehmens zu fördern. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und andere branchengleiche oder branchenähnliche Unternehmen erwerben, pachten oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.

§ 3

Stammkapital und Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt
EUR 25.000,00,- in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro –.

Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag zu je 1 €.

Es übernehmen bei Gründung:

Herr Krzysztof Bączar, geb. am 25.06.1997, Wohnort Bielsko-Biała, Polen,

25.000 Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 1 bis 25.000 gegen Bareinlage in Höhe der Nennbeträge.

2. Die Geschäftsanteile sind jeweils zu 50% sofort, im Übrigen auf Anforderung der Geschäftsführung zu zahlen.

§ 4

Vertretung

1. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeweils ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.
2. Einzelnen Geschäftsführern kann durch Gesellschafterbeschluss die Befugnis eingeräumt werden, die Gesellschaft auch dann einzeln zu vertreten, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind oder werden. Einzelnen Geschäftsführern kann für den Einzelfall oder allgemein durch Gesellschafterbeschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gewährt werden.
3. Vorstehendes gilt für die Vertretungsberechtigung von Liquidatoren entsprechend.

§ 5

Gesellschafterbeschlüsse

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen oder, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen, durch Abstimmung per Brief, Telefax oder E-Mail gefasst. Beschlüsse,

die nicht in Gesellschafterversammlungen gefasst werden, hat die Geschäftsführung sämtlichen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbekanntnis mitzuteilen.

2. Sehen zwingende gesetzliche Vorschriften oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vor, so werden die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je 1,00 € – in Worten: ein Euro – eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

§ 6

Gesellschafterversammlung

1. Jährlich findet innerhalb der ersten acht Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, in welcher über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführer Beschluss zu fassen ist.
2. Die Geschäftsführer sind zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung auch verpflichtet, wenn Gesellschafter, die mindestens 10 % der Stimmrechte auf sich vereinigen, dies verlangen.
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 3/4 des stimmberechtigten Stammkapitals vertreten sind. Fehlt es hieran, so ist innerhalb einer Woche mit einer Einladungsfrist von einer Woche eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, welche immer beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Der Vorsitzende in der Gesellschafterversammlung wird mit einfacher Stimmenmehrheit bestimmt. Über die Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. Die Niederschriften sollen den wesentlichen Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung angeben. Jedem Gesellschafter ist innerhalb von zwei Wochen nach der Gesellschafterversammlung eine Abschrift der Niederschrift durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbekanntnis zu übermitteln.

§ 7

Befreiung von Wettbewerbsverboten

Einzelne oder alle Gesellschafter, Geschäftsführer oder Gesellschafter-Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss von einem etwaigen Wettbewerbsverbot insgesamt oder beschränkt auf bestimmte Fälle oder Tätigkeiten befreit werden. Wird eine Befreiung erteilt, sind sie berechtigt, im eigenen oder fremden Namen für eigene oder fremde Rechnung mit der Gesellschaft in Wettbewerb zu treten, für Konkurrenzunternehmen tätig zu sein oder sich an solchen zu beteiligen, sei es direkt

oder durch eine Mittelsperson.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte sich eine Bestimmung dieses Vertrages als unwirksam erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Gesellschafter sind in einem solchen Fall verpflichtet, anstelle der unwirksamen Regelung eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende Bestimmung zu treffen, durch die gesetzlich zulässig ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis erzielt wird.

§ 9

Schlussbestimmungen

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.
2. Die Gesellschaft hat die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten (Notarkosten, Steuerberaterkosten, Handelsregisterkosten einschließlich Veröffentlichungskosten) in Höhe eines Gesamtbetrags von ca. 2.500,00 EUR zu tragen.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift). Das Papierdokument wird nur auszugsweise wiedergegeben. Es enthält über den Gegenstand des Auszugs keine weiteren Bestimmungen.

Berlin, den 30.09.2024

Dr. Alexander Freiherr Knigge, Notar